
**Benutzungs- und Entgeltordnung der Bibliothek Monheim am Rhein
vom 19.12.2013**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

Rechtsgrundlage:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung,

**§ 1
Allgemeines**

Die Bibliothek Monheim am Rhein ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Monheim am Rhein und dient dem Bildungs- und Informationsinteresse, der Aus- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung. Sie hat die Aufgabe der Medien- und Informationsbeschaffung sowie deren Vermittlung. Sie fördert die Lesefähigkeit und Medienkompetenz, bietet die Grundlage für lebenslanges Lernen und die nachhaltige Teilhabe an der Wissensgesellschaft und ist durch ihre differenzierte Veranstaltungstätigkeit Teil der kommunalen Kulturarbeit.

**§ 2
Benutzung**

Die Benutzung der Bibliothek Monheim am Rhein ist allen natürlichen Personen, gemeinnützigen Einrichtungen sowie Trägern und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit und -bildung im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung auf privatrechtlicher Grundlage und unter Beachtung der von der Bibliothek erlassenen und in ihren Räumen ausgehängten Hausordnung möglich. Die Benutzung der Bibliothek in ihren Räumlichkeiten ist grundsätzlich kostenfrei. Zur Entleihe von Medien außer Haus ist ein gültiger Benutzungsausweis erforderlich, für den nach Maßgabe des § 9 ein Entgelt zu entrichten ist.

**§ 3
Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen zusätzlich die schriftliche Einverständniserklärung einer sorgeberechtigten Person vorlegen. Juristische Personen melden sich durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen an.
- (2) Die Benutzungs- und Entgeltordnung wird bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift bzw. die einer sorgeberechtigten Person anerkannt.
- (3) Die Bibliothek ist nach Maßgabe des Datenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt: Bezeichnung der entlehnten Medieneinheiten, Name, Geburtsdatum und Anschrift der benutzenden Person, bei Minderjährigen auch die entsprechenden

Daten einer sorgeberechtigten Person. Die Angabe von Telekommunikationsangaben (Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse) ist freiwillig. Im Fall der Änderung der bei der Anmeldung erhobenen Daten gilt § 4 Absatz 2.

§ 4 Benutzungsausweis

- (1) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gilt dieser Ausweis nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder dem Reisepass. Die Nutzungsdauer beträgt ein Jahr und verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr nur auf Wunsch. Der Verlust des Ausweises ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises ist ein Entgelt nach § 9 Absatz 7 zu entrichten.
- (2) Jede Änderung der nach § 3 Absatz 3 erhobenen Daten ist der Bibliothek unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Der Benutzungsausweis ist zurückzugeben, wenn Personen aufgrund des § 10 von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden oder wenn die Bibliothek aus anderen Gründen die Rückgabe verlangt. Dies gilt insbesondere bei offenstehenden Forderungen der Bibliothek (z. B. ausstehende Versäumnisentgelte bzw. Leihfristüberschreitungen).

§ 5 Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden Medien aller Art ausgeliehen. Ausgenommen von der Ausleihe sind Präsenz- oder Informationsbestände, die nur in der Bibliothek eingesehen bzw. benutzt werden können. Für einige von der Bibliothek festgelegte ausleihbare Medien ist ein Entgelt gem. § 9 Absatz 5 zu entrichten. Die Benutzung der digitalen „BibNet-Onleihe“ ist mit gültigem Benutzungsausweis kostenfrei.
- (2) Die Ausleihfrist beträgt für

- Bücher (Ausnahme Bestseller)	28 Tage
- Tonträger Buch	28 Tage
- Bestseller	14 Tage
- Zeitschriften	14 Tage
- Tonträger Musik	14 Tage
- Software und DVD-ROM	14 Tage
- Konsolenspiele	14 Tage
- DVD- und Blue-Ray-Spielfilme	14 Tage.
- (2) Die Anzahl der auszuleihenden Medien kann durch die Bibliothek begrenzt werden.
- (3) Die Ausleihfrist kann vor Ablauf in der Bibliothek oder auf Antrag höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vormerkung vorliegt; dabei ist die Nummer des Benutzungsausweises anzugeben. Die neue Ausleihfrist berechnet sich ab dem Tag der Verlängerung.
- (4) Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

- (5) Die Ausleihfrist endet mit dem Ende der Öffnungszeit des jeweiligen Tages. Nach Ende der Öffnungszeit über E-Mail oder sonstige Kommunikationsmittel eingehende Verlängerungsanträge gelten in der Regel als fristgerecht. Die Beweisführung trägt der Absender. Etwaige Übermittlungsfehler gehen zu Lasten der entleihenden Person, sofern ein Verschulden der Bibliothek nicht nachweisbar ist. Ein Anspruch auf Rückbestätigung besteht nicht.

§ 6

Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken, Internet

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Für diese Vermittlung ist ein Entgelt nach § 9 Absatz 6 zu entrichten. Darüber hinaus übernimmt die nutzende Person die Aufwendungen, die der Bibliothek als entleihender Institution entstehen.
- (2) Informationen können für eingetragene Benutzende auch über die Internet-Zugänge der Bibliothek abgerufen werden. Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet erhältlich sind. Die Inanspruchnahme der Internetrecherche unterliegt den Anweisungen des Bibliothekspersonals und ist kostenfrei. Speicherung von Inhalten auf externe Datenträger ist nicht gestattet. Ausdrücke sind kostenpflichtig.

§ 7

Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

- (1) Entlehene Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Ausgeliehene Medien dürfen weder kopiert noch verbreitet und nicht für öffentliche Aufführungen verwendet werden. Die benutzende Person bzw. die Sorgeberechtigten haften der Stadt für Ansprüche nach dem Urheberrecht Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Die Stadt ist von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Alle Medien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind. Die benutzende Person ist verpflichtet, sich bei der Ausleihe von dem ordnungsgemäßen Zustand der Medien und ihrer Vollständigkeit zu überzeugen.
- (5) Der Verlust ausgeliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Für den Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien hat die benutzende Person bzw. haben die Sorgeberechtigten Ersatz zu leisten. Nach Wahl der Bibliothek ist bei Verlust oder bei einer die Benutzung beeinträchtigenden Beschädigung eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen oder eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu erbringen.
- (7) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, haftet die eingetragene Person. Bei Kindern und bei Jugendlichen bis zum vollendeten

16. Lebensjahr haftet die gesetzliche Vertretung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (8) Werden ausgeliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so ist die Bibliothek berechtigt, anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Schadensersatz zu verlangen.
- (9) Die Bibliothek haftet für Schäden aller Art, die durch die Medienbenutzung entstehen können, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die gesetzliche Haftung wegen Schäden an Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.
- (10) Die Bibliothek übernimmt keine Verantwortung für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der bereitgestellten Medien.
- (11) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die den nutzenden Personen durch Dritte entstehen, insbesondere für Schäden, die durch Datenmissbrauch aufgrund unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen können.

§ 8

Versäumnisentgelt

- (1) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten.
- (2) Das Versäumnisentgelt richtet sich nach § 9 Absätze 8 bis 9 und wird gegebenenfalls auf dem Zivilrechtsweg eingeklagt.
- (3) Das Versäumnisentgelt ist auch dann zu entrichten, wenn eine schriftliche Mahnung nicht erfolgt ist.
- (4) Bei offenen Entgelten über 10 € kann das Bibliothekskonto bis zur Zahlung gesperrt werden. Die Sperrung erfolgt unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Eine Verpflichtung zur schriftlichen Mahnung besteht nicht.

§ 9

Höhe der Entgelte

- (1) Die Ausleihe ist für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, für altersentsprechende Medien kostenfrei.
- (2) Die Ausleihe ist für Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII oder vergleichbaren Leistungen mit Wohnsitz in Monheim am Rhein kostenfrei.
- (3) Die Ausleihe für Jugendliche ab 13 Jahren und/oder Erwachsene in Form des Familienausweises für im gleichen Haushalt lebende Personen mit mindestens 1 Erwachsenen und/oder Jugendlichen ab 13 Jahren beträgt 15,00 € pro Jahr.
- (4) Die Ausleihe für Träger und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit oder –bildung ist bei Nachweis und Anmeldung durch bevollmächtigte Personen kostenfrei.
- (5) Das Ausleih- und Verlängerungsentgelt pro DVD, Blue-Ray oder Konsolenspiel beträgt je Medium 1,50 € (mit Ausnahme der als gebührenfrei gekennzeichneten DVDs).

- (6) Bei Bestellung im auswärtigen Leihverkehr ist je Titel 1,50 € zzgl. der direkten Aufwendungen, die der Bibliothek als entleihender Institution entstehen, zu entrichten.
- (7) Die Ausstellung eines Ersatzausweises kostet 1,50 €.
- (8) Bei Überschreiten der Leihfrist bei Büchern, Zeitschriften, Tonträgern, CD-ROMs, DVD-ROMs wird je Einheit und angefangener Überschreitungswche ein Entgelt von 1,00 € erhoben.
- (9) Bei Überschreiten der Leihfrist von DVDs, Blue-Rays und Konsolenspielen wird pro Einheit und angefangener Überschreitungswche ein Entgelt von 1,50 € erhoben.
- (10) Die Preise für weitere kostenpflichtige Leistungen wie z. B. Kopier- und Druckentgelte werden per Aushang in den Räumen der Bibliothek bekannt gegeben.

Reduzierungen der o. g. Entgelte bis zu 50 % sind bei besonderen Veranstaltungen oder Anlässen durch die Bibliotheksleitung möglich. Eine Rückzahlung eines bereits entrichteten Entgeltes ist ausgeschlossen.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder gegen die Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 11 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.